

XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Antrag vom 14. September 2026

FDP-Fraktion (Sprecher: Seger-St.Gallen)

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag auf Rückweisung der Vorlage ablehnt:

Art. 58a Abs. 1:	Frühe Förderung:
Bst. a:	unterstützt und fördert das Kind in seinem Entwicklungsprozess ab Geburt bis zum Eintritt in die Volksschule <u>liegt in erster Linie in der Verantwortung der Eltern;</u>
Bst. b: ¹	unterstützt werdende Eltern, Eltern und weitere Bezugspersonen darin, ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung des Kindes förderlich ist <u>unterstützt und fördert das Kind in seinem Entwicklungsprozess ab Geburt bis zum Eintritt in die Volksschule;</u>
Bst. c: ²	<u>unterstützt werdende Eltern, Eltern und weitere Bezugspersonen darin, ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung des Kindes förderlich ist.</u>
Artikeltitel:	2. Frühe Förderung a) <u>Grundsatz und Zweck</u>
Art. 58c Abs. 1 Bst. c:	<u>Streichen.</u>
Art. 58d:	<u>Streichen.</u>
Art. 58e:	<u>Streichen.</u>
Art. 58f:	<u>Streichen.</u>
Art. 58g:	<u>Streichen.</u>

¹ Entspricht dem Antrag der vorberatenden Kommission zu Bst. a.

² Entspricht dem Antrag der vorberatenden Kommission zu Bst. b.

Begründung:

Eine gezielte frühe Förderung dort, wo bei Kindern ein tatsächlicher Förderbedarf besteht, ist sinnvoll. Die vorliegende Regelung geht jedoch weiterhin über dieses Ziel hinaus: Mit der vorgesehenen Sprachstanderhebung werden grundsätzlich sämtliche Kinder einer Alterskohorte erfasst, obwohl nur ein Teil von ihnen einen Förderbedarf aufweist. Auch die Selbstdекlaration ändert nichts am Grundproblem eines flächendeckenden staatlichen Erfassungs- und Kontrollsystems; bei Zweifeln kann zusätzlich eine Fachperson beigezogen werden. Für die FDP ist klar, dass die frühe Förderung und insbesondere die sprachliche Vorbereitung auf den Schuleintritt in erster Linie Aufgabe der Eltern ist. Staatliche Massnahmen sollen subsidiär unterstützen und nicht sämtliche Familien vorsorglich erfassen. Es darf insbesondere nicht ein System entstehen, in dem Eltern, die ihre Verantwortung eigenständig wahrnehmen, gegenüber jenen schlechter gestellt werden, bei denen erst aufgrund festgestellter Defizite staatlich finanzierte Leistungen ausgelöst werden. Mit der Streichung der Art. 58c Abs. 1 Bst. c sowie 58d bis 58g entfallen die flächendeckende Sprachstanderhebung und die darauf aufbauenden Verpflichtungen, Sanktionen und die besondere Datenbearbeitung. Die Angebotspflicht der Gemeinden bleibt bestehen und ermöglicht weiterhin gezielte und bedarfsgerechte Unterstützung. Ziel ist eine schlanke, liberale Lösung mit klarer Elternverantwortung statt eines zusätzlichen staatlichen Kontroll- und Vollzugssystems.